



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 2 B 118.11  
OVG 3 LA 47.11

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 2. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 18. Oktober 2011  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Herbert,  
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Thomsen und  
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Hartung

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des  
Schleswig-Holsteinischen Obergerichts vom  
15. Juli 2011 wird verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstands wird für das Beschwerde-  
verfahren auf 67 783 € festgesetzt.

#### G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, weil Entscheidungen der Obergerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe durch Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht nur in den Fällen angefochten werden können, die § 152 Abs. 1 VwGO anführt. Zu diesen Entscheidungen gehört der von der Klägerin angegriffene Beschluss über die Ablehnung ihrer Anträge auf Anerkennung ihrer Selbstvertretungsberechtigung, Beiordnung eines Notarwaltes und Verfahrensaussetzung sowie Zulassung der Berufung nicht. Hierüber wurde die Klägerin durch Schreiben vom 26. September 2011 unterrichtet. Zu der von ihr beantragten Verfahrensaussetzung besteht kein Anlass. Da die Beschwerde nicht statthaft ist, kommt es auf den Antrag auf Anerkennung ihrer Selbstvertretungsberechtigung in diesem Verfahren nicht an.
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Herbert

Thomsen

Dr. Hartung